

N m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück VII. —

Breslau, den 21sten Februar 1816.

Der Bekanntmachung vom 22. December v. J. gemäß, wird die Staats-schulden-Vilgungs-Casse (im Seehandlungsgebäude) in der Zeit vom 1sten bis letzten März d. J. und zwar in den Vormittagsstunden, die Zinsen auf das halbe Jahr vom 1. July bis letzten December v. J. von denjenigen Lieferungsscheinen zahlen, welche bis zum letzten Juny v. J. ausgefertigt sind, und sich noch in den Händen des ersten Inhabers befinden. Dahin werden auch die Lieferungsscheine gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Communen, welche solche Scheine für ihre Gesamtforderungen empfangen und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungsscheinen selbst, oder ausserdem, vorhanden ist.

Hierbei wird, dem Inhalt jener Bekanntmachung zu Folge in Erinnerung gebracht: daß Lieferungsscheine unter 25 Rthlr. keine Zinsen geben.

Die Zinsenzahlung kann nur auf Vorzeigung des Lieferungsscheines, auf dem die Zahlung vermerkt werden wird, und gegen Quittung erfolgen.

Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehung der Zinsen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen, daß die Regierungshaupt-Cassen, jedoch ebenfalls nicht anders als gegen Vorlegung des Lieferungsscheins und gegen Quittung, in der Zeit vom 1. bis letzten März, c. Zahlung leisten.

Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regierungshaupt-Casse wenden.

Dagegen ist es nicht zulässig, daß Lieferungsscheine an die Staatsschulden-Eiligung-Casse eingesandt werden, um die Zinsen von ihr mit der Post zu empfangen, die Casse wird alle solche Anträge ablehnen.

• Berlin den 23. Januar 1816.

Ministerium der Finanzen.
Vierte General-Verwaltung.
(gez.) **Villaume.**

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 59. Wegen Beschränkung der Neubau in den Festungen und deren Vorstädten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in Festungen oder deren Vorstädten neue massive Gebäude aufgeführt werden, welche dem fortificatorischen Interesse entgegen sind.

Um nun die mit solchen Bauen nothwendig verbundenen nachtheiligen Folgen zu vermeiden, ist es erforderlich, daß in den Festungen und besonders in deren Vorstädten, überhaupt kein Neubau, und insonderheit kein massiver Bau aufgeführt werden darf, welcher nicht durch die Orts-Polizey-Behörde dem Bauherrn ausdrücklich gestattet worden ist, welche Gestattung jedoch nur auf vorhergegangene Rücksprache mit dem Ingenieur des Platzes erfolgen kann.

Die Bau- Maurer- und Zimmermeister werden daher hierdurch gemessenst angewiesen, keinen Neubau in einer Festung und deren Vorstadt zu unternehmen, zu welchem die specielle Erlaubniß sich nicht in den Händen des Bauherrn befindet.

G. IX. Januar 242. Breslau, den 6ten Februar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 60. Bestimmung, daß die Embdener Heringe gleich den holländischen zu besteuern sind.

Da von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 24ten Januar c. festgesetzt worden: daß die Embdener Heringe gleich den holländischen und englischen

schén Heringen zur Besteuerung gezogen werden sollen; folglich pro Tonne mit 2 Rthlr. 2 Ggr. Consumtions-Accise und 8 Ggr. Ersatzzoll versteuert werden müssen, und daß nur diejenigen Embdener Heringe, welche im vorigen Jahre von der Embdener Fischerei-Direction an das Depot zu Hamburg zur weitem Versendung nach den Preussischen Provinzen adressirt sind, auf Certificate des Königl. General-Consulats in Hamburg noch unter den bisherigen Begünstigungen zugelassen werden sollen, wogegen alle Certificate anderer Behörden nicht ferner respectirt werden dürfen; so wird diese Festsetzung dem Publico zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Ämtern mit Bezug auf die Amtsblatt-Befugung No. 258. p. 395. pro 1814, vom 24sten August 1814, und Circulare No. 79. vom 10ten Novbr. ejusd. a., zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Pl. XXIV. Febr. 386.)

A. D. III. Febr. 72.

Breslau, den 8ten Februar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

No. 61. Betreffend die vom 1sten Januar d. J. ab, aufzubringenden Servis-Beitrags-Quoten.

Da von mehreren Magisträten angefragt worden, nach welchem Betrage die Servis-Beiträge vom 1. Januar c. ab aufgebracht werden sollen, so wird hierdurch festgesetzt: daß vom 1. Januar d. J. ab und forthin, bis zu einer anderweiten ausdrücklichen Bestimmung, die Servis-Beiträge in eben der Art, wie solche für das Jahr 1815, durch die Verordnungen vom 23. Februar, 27. März, 16. Juni und 6. Oct. a. pr. ausgemessen worden, von den Städten erhoben, und zur Provinzial-Servis-Kasse abgeführt werden müssen.

Hiernach haben die Magisträte, Stadt-Verordneten-Versammlungen und Servis-Deputationen sich zu achten.

M. IV. 689. Febr. Breslau, den 9ten Februar 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 62. Die Einsendung der Gewerbesteuer-Kassen-Journale betreffend.

Da höhern Orts nachgegeben worden ist, daß die Revision in Betref der Erfors-Schein-Erhebungen nicht mehr wie bisher 2 monatlich, sondern tertialiter oder

oder alle 4 Monate geschehen darf, so sind hiernach auch die Gewerbesteuer-Cassen-Journale nunmehr vom 1sten Januar c. ab nur alle 4 Monate und zwar am letzten April, letzten August und letzten December c. gehdrig abgeschlossen, anhero zu senden, wonach sich sämmtliche Hebungs-Behörden für die Folge zu achten haben.

P. VI. Febr. 652. Breslan den 12. Februar 1816.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 63. Wegen Einreichung der Liquidationen über die Verpflegung der Bettler und Vagabonden, aus dem Departement der Königl. Kurmärkischen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere im diesjährigen Amtsblatt Stück III. pag. 24. erneuerte Verfügung vom 10. Januar c. a., welcher bis jetzt nur sehr wenige Behörden genügt haben, fordern wir sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch nochmals auf, die etwa noch zu formirenden Liquidationen über die im Jahr 1815 verpflegte Bettler und Vagabonden aus dem Departement der Königl. Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, sofort an uns einzureichen; und setzen wir deshalb zugleich einen Präjudicial-Termin von 14 Tagen hiermit fest, weil auf spätere Anmeldungen nicht mehr gerücksichtigt werden kann.

P. D. I. Febr. 841. Breslau, den 15ten Februar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauer Regierung.
